

**Absender:**

ggf. Stempel

An die  
 Stadtverwaltung Sinzig  
 -Ordnungsamt-  
 Kirchplatz 5

**Telefon:** 02642/4001-28  
**Fax:** 02642/4001-39  
**e-Mail:** [ordnungsamt@sinzig.de](mailto:ordnungsamt@sinzig.de)

**53489 Sinzig****Antrag auf Plakatierung im Stadtbereich Sinzig**

Hiermit beantrage/n ich/wir um Erlaubnis zur Plakatierung in Sinzig und seinen Stadtteilen für folgend aufgeführte Veranstaltung/en:

<b>Bezeichnung</b>		
<b>Veranstaltungsort</b>	Sinzig,	
<b>Zeitraum Beginn und Ende</b>	am/vom:	bis zum/um:
<b>Veranstalter Verantwortlicher</b>	<input type="checkbox"/> siehe Absender <input type="checkbox"/>	
<b>Anzahl und Grösse der Plakate</b>	<b>für Sinzig Stadtkern:</b> ___ Aufhänger ___ Aufsteller DIN A__ bzw. ___ x ___ cm  <b>für die Stadtteile jeweils:</b> ___ Aufhänger ___ Aufsteller DIN A__ bzw. ___ x ___ cm	
<b>Zeitraum der Plakatierung</b>	vom	bis zum  ( einschliesslich)

**Die nachstehend aufgeführten Hinweise sind mir/uns bekannt und werden uneingeschränkt akzeptiert. Mir/uns ist bekannt, dass bei im Falle von „wilden Plakatierungen“ oder bei Verstoss gegen die Auflagen/Hinweise eine Erlaubnis nicht erteilt wird bzw. eine bereits erteilte Genehmigung erlischt!:**

**Weitere verantwortliche Person:**

<b>Name</b>			
<b>Anschrift</b>			
<b>Telefon</b>	<b>Fax</b>	<b>Handy</b>	

\_\_\_\_\_ den - \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift/en aller Verantwortlichen)

## **HINWEISE/AUFLAGEN ZUR PLAKATIERUNG IM STADTGEBIET SINZIG**

**Die Genehmigung zur Plakatierung erstreckt sich generell nur auf den Bereich der Ortsdurchfahrt! Ausserorts ist in diesen Fällen ggf. eine Genehmigung unmittelbar beim zuständigen Strassenbaulasträger zu beantragen.**

**NICHT ERLAUBT** ist das Anbringen von Plakaten ohne ausdrückliche Genehmigung

- im Innenstadt-Bereich (Ortskern) von Sinzig,
- unmittelbar an großen Kreuzungen/Einmündungen (z.B. Wallstr./Ausdorfer Str.), am Kreisel „Sinzig Kreuz“,
- an Sichtdreiecken von Kreuzungen, Straßeneinmündungen,
- an Verkehrsschildern oder ähnlichen Verkehrslenkungseinrichtungen,
- an Wald- und Forstwegen,
- an fremden und privaten Einrichtungen ohne die erforderliche Erlaubnis (z.B. an den Pfeilern der B 9, Nähe Bahnhof, u.ä.).

**Plakate dürfen nur auf festen Trägern aufgehängt oder aufgestellt werden; das Kleben von Plakaten an Gebäuden oder Einrichtungen ist untersagt und hat die Einleitung eines Bussgeldverfahrens und/oder einer Strafanzeige wegen Sachbeschädigung gegen den/die bezeichneten verantwortlichen Personen zur Folge.**

### **Die Plakate**

- sind auf die genehmigte Anzahl beschränkt;
- dürfen frühestens 14 Tage vor dem ersten Tag der Veranstaltung angebracht werden;
- dürfen nur so platziert werden, dass Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer (auch für den „Ruhenden Verkehr“ und für Fußgänger) ausgeschlossen sind;
- sind generell nur an Laternenmasten oder Bäumen, und zwar ausschließlich mit Hilfe von Kabelbindern u.ä. -nicht mit Draht- beschädigungsfrei anzubringen;
- dürfen nicht reflektieren. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden;
- sind, wenn sie durch Witterungseinflüsse oder Dritte beschädigt oder unansehnlich geworden sein sollten, umgehend instandzusetzen oder zu entfernen;
- müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen der gängigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen;
- sind generell mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung Verantwortlichen zu versehen;
- sind inhaltlich (per Text und Bild) so zu gestalten, dass sie weder gegen Sitte und Anstand verstossen noch sonstige ehrverletzende oder propagandistische Inhalte haben. Sollten Werbeträger Anlass zu Beschwerden oder Beanstandungen geben, sind alle Plakate umgehend (innerhalb 24 Stunden) nach Bekanntwerden und unserer telefonischen oder schriftlichen Aufforderung, rückstandsfrei zu beseitigen;
- **sind spätestens am 2. Werktag nach Ende der Veranstaltung restlos zu entfernen.**

Der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Flächen oder Einrichtungen ist nach Beendigung der Veranstaltung rückstandsfrei und ohne Beschädigungen des Untergrundes wieder herzustellen. Nicht entfernte Plakate werden, im Rahmen einer Ersatzvornahme, **auf Kosten der verantwortlichen Person/en** beseitigt.

**Ort, Strasse und genaue Platzierung der einzelnen Plakate sind auf dem beigefügten Formblatt „Antwort wegen Plakatierung“ (siehe Anlage) lückenlos aufzulisten. Das Formular muss spätestens binnen 24 Stunden nach Anbringen der Plakate der Stadt Sinzig -Ordnungsamt- vorliegen (per Post, Fax oder E-Mail). Die Auflistung kann bereits mit dem Antrag eingereicht werden, damit vorab geprüft wird, ob die vorgesehenen Standorte auf Bedenken stossen.**

Absender:

An die  
Stadtverwaltung Sinzig  
-Fachbereich Ordnung-  
Kirchplatz 5

**53489 Sinzig**

**Antwort wegen Plakatierung im Stadtbereich Sinzig**

Schreiben der Stadt Sinzig, Az 2-110.1000.02 - vom

**Veranstaltung:**

Für o.a. Veranstaltung werden/wurden \*) von mir/uns

(Name/n: \_\_\_\_\_) am \_\_\_\_\_

Plakate der Grösse \_\_\_\_\_ an folgenden Stellen installiert:

\*) nichtzutreffendes streichen

	Anzahl	Ort, Strasse
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

bei weiteren Nennungen bitte Rückseite verwenden!

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/en)